

Rundschreiben 02-2021

Alexanderstraße 40
74189 Weinsberg
Telefon: 07134 910105
Fax: 07134 910286
Mobil: 0151 27085022
Email: oelschlaeger@bwl.v.de

BWL.V. Geschäftsstelle:
Scharrstraße 10
70563 Stuttgart
Internet: www.bwl.v.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen
HOE

Unsere Nachricht

Datum
14.04.2021

Liebe BAL, liebe Vereinsvorstände, liebe VAL,

in Absprache mit unserer Behörde konnten wir einige Punkte abstimmen und für uns zu einem guten Abschluss bringen. Bitte informiert Eure Fluglehrer und Theorielehrer.

1. Verlängerung der Lehrberechtigung FI(S)

Die Aussagen gelten sinngemäß auch für die Ballonlehrer FI(B)!

Fehlen von Voraussetzungen

Die Lehrberechtigungen FI(S) ist in der Übergangsphase zu SFCL so lange gültig, wie das Datum der Lehrberechtigung in der Lizenz (Feld XII) noch nicht erreicht ist.

Am Tag nach diesem Datum müssen dann die Bedingungen nach der SFCL.360 (a) vollständig erfüllt sein (Auffrischungsschulung, Zeit/Stunden in der Ausbildung und den Befähigungsnachweis).

In der Auslegung der weiteren Vorschriften was zu tun ist, wenn eine Bedingung nicht erfüllt ist, gab es unterschiedliche Ansichten. Diese sind nun abschließend geklärt.

Es bleibt der Grundsatz bestehen, dass am Schultag, alle Bedingungen erfüllt sein müssen!

Wenn nun in den letzten drei Jahren keine Auffrischungsschulung (SFCL.360(a)(1)(i)) nachgewiesen werden kann, reicht es vollkommen aus, wenn die Auffrischungsschulung nachgeholt wird. Danach kann sofort wieder geschult werden.

Wenn nun in den letzten neun Jahren kein Befähigungsnachweis (SFCL.360(a)(2)) vorliegt, reicht es ebenfalls aus, diesen Nachweis nachzuholen.

Ist die Anforderung des Punktes SFCL.360(a)(1)(ii) bezüglich des in den letzten drei Jahren erteilten Flugunterrichts einmal nicht erfüllt, dann muss In diesem Fall gemäß SFCL.360(d) verfahren werden.

Demnach müssen **eine Auffrischungsschulung** nach SFCL.360 (a)(1)(i) nachgewiesen werden, **sowie eine Kompetenzbeurteilung** (SFCL.345) mit einem hierfür nach SFCL.415(c) qualifizierten Prüfer absolviert werden, um die Wiederaufnahme der Ausübung der mit der FI(S) - Berechtigung verbundenen Rechte zu ermöglichen.

Gültigkeit von Befähigungsnachweisen

Der Nachweis der Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen gemäß SFCL.360(a)(2) kann durch:

- eine Kompetenzbeurteilung gemäß SFCL.345 oder
- eine Kompetenzbeurteilung für FI(S) gemäß FCL.935, die vor Inkrafttreten SFCL durchgeführt wurde,

ersetzt werden!

Das bedeutet, das alle Kompetenzbeurteilungen, die in den letzten neun Jahren abgelegt worden sind, diesen Nachweis ersetzen!

Anwendung der SFCL.360 beim Ersterwerb

- Die Anforderungen des Punktes SFCL.360(a)(1) müssen erstmalig **3 Jahre** nach dem Ersterwerb der FI(S) - Berechtigung bzw. der Wiederaufnahme (SFCL.360(d)) der Rechte der FI(S) - Berechtigung nachgewiesen werden.
- Die Anforderung des Punktes SFCL.360(a)(2) müssen erstmalig **9 Jahre** nach dem Ersterwerb der FI(S) / FI(B)-Berechtigung bzw. der Wiederaufnahme (SFCL.360(d)) der Rechte der FI(S) - Berechtigung nachgewiesen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass mit Abschluss des FI(S)-Ausbildungslehrganges und der Kompetenzbeurteilung zum Ersterwerb der FI(S)-Berechtigung ein hoher Standard erreicht wurde, sonst dürfte die Berechtigung nicht erteilt werden. Damit sind dann die Anforderungen aus SFCL.360 für die nächsten drei bzw. neun Jahre erfüllt.

2. Theorieprüfungen

Durch Einführung von SFCL und BFCL wurde in deren AMC 120 Fragen Multiple-Choice für die notwendige Theorieprüfung für den Erwerb SPL/BPL festgelegt. Durch die vorgegebene Verteilung der Fragen pro Fach war es nicht mehr möglich, die Prüfung mit „glatten“ 75 % zu bestehen. Aus diesem Grund wurde durch das BMVI in Absprache mit allen Bundesländern ein sogenanntes AltMoC Verfahren (Alternate Means of Compliance) eingeleitet, dies wurde von der EASA entgegengenommen und gilt somit.

Hierdurch wurde zum einen die Anzahl der Fragen auf 132 erhöht (dies ist gleich für den Erwerb PPL, LAPL, BPL, SPL) und der Bewerber kann nun ein Fach wieder mit 75 % bestehen. Die Anpassung wurde bereits durch **AviationExam** umgesetzt, ebenso wurde auch der Fragenkatalog Segelflug neu überarbeitet, um auch reine TMG Prüfungen für SPL Bewerber möglich zu machen.

Hier noch eine Übersicht über die Anzahl der Fragen und der zur Verfügung stehenden Zeiten.

Sachgebiete	Bearbeitungszeit	Fragenanzahl
Luftrecht	40 Minuten	20
Menschliches Leistungsvermögen	24 Minuten	12
Meteorologie	40 Minuten	20
Kommunikation	24 Minuten	12
Grundlagen des Fliegens	24 Minuten	12
Betriebliche Verfahren	24 Minuten	12
Flugleistung und Flugplanung	24 Minuten	12
Allgemeine Luftfahrzeugkunde	24 Minuten	12
Navigation	60 Minuten	20
Gesamt:	4:44 Stunden	132 Fragen

Mit Fliegergruß
Harald Öschlagger
Verbandsausbildungsleiter.